

Helsinki am 1. August 1975. Das siebte Kapitel in der KSZE-Schlussakte handelt von der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschliesslich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit, die für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion gelten sollen. Auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde dabei auch die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hervorgehoben. Die Teilnehmerstaaten – darunter auch Liechtenstein – wollten ferner die Verpflichtungen erfüllen, wie diese festgelegt sind in den internationalen Erklärungen und Abkommen auf diesem Gebiet, soweit sie an sie gebunden sind, darunter auch die Internationalen Konventionen über die Menschenrechte. Damit wird nochmals der Stellenwert der Grundfreiheiten unterstrichen, ohne dass daraus zusätzliche oder weitergehende Konsequenzen im Medienbereich verbunden sind.

4.2.2 Verträge aus der Uno-Familie

4.2.2.1 Charta der Vereinten Nationen

Die Charta der Vereinten Nationen trat in Liechtenstein mit dem Uno-Beitritt am 18. September 1990 in Kraft.²²⁰ Die Ziele und Grundsätze der Uno sind unter dem Eindruck des verheerenden Zweiten Weltkriegs insbesondere auf die Erhaltung des Weltfriedens gerichtet. Die Achtung der Souveränität und Selbstbestimmung der Staaten, die friedliche Beilegung von Konflikten und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit stellen dabei wichtige Eckpfeiler dar. In Art. 1 Abs. 3 der Charta ist jedoch auch die Förderung und Festigung der «Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion» aufgeführt. Die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist die global ausgerichtete Plattform zu den auf europäischer Ebene durch die EMRK geschützten Menschenrechten und Grundfrei-

²²⁰ Charta der Vereinten Nationen, abgeschlossen in San Franzisko am 26. Juni 1945, Zustimmung des Landtages am 14. Dezember 1989, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 18. September 1990, LGBl. 1990 Nr. 65.